Beilage 1132/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport für ein

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2014)

[Landtagsdirektion: L-2012-119464/3-XXVII, miterledigt Beilage 1112/2014]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Entfall der Bezirksschulräte:

Mit dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBI. I Nr. 164/2013, wurde eine Reform bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern eingeleitet. Die Bezirksschulräte werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 als eigenständige Behördeninstanz aufgelassen und deren Aufgaben werden - dem Gebot der Bürgernähe und dem Servicegedanken entsprechend - zwar auch weiterhin vor Ort wahrgenommen, nun aber durch Außenstellen des Landesschulrats.

Da das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Land-und forstwirtschaftliche Schulgesetz verschiedene Mitwirkungs- und Behördenkompetenzen der Bezirksschulräte vorsehen, sind mit dem Entfall der Bezirksschulräte umfangreiche Änderungen in diesen Landesgesetzen notwendig geworden.

Der Landesschulrat ist mit der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz per 1. Jänner 2014 nicht mehr Berufungsinstanz; die Angelegenheiten, die bislang von den Bezirksschulräten besorgt wurden, sollen beim Landesschulrat angesiedelt werden. Dabei wird auf die bisherige Zusammensetzung der Sonderbehörden bei den Bezirksschulräten zurückgegriffen, wobei durch den Wegfall der Bezirksschulräte auch die auf dieser Verwaltungsebene eingerichteten Sonderbehörden (Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarkommission für

Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen) neu zu organisieren sind.

Inhaltliche Änderungen von Regelungen, die nicht die Bezirksschulräte betreffen, werden nicht vorgenommen, sodass sich dieser Gesetzentwurf insoweit auf "redaktionelle Adaptierungen" beschränkt.

Darüber hinaus werden auch die für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen eingerichteten Kommissionen entsprechend angeglichen; an die Stelle der zuständigen Berufsschulinspektorin bzw. des zuständigen Berufsschulinspektors wird auch in diesen Kommissionen die zuständige Landesschulinspektorin bzw. der zuständige Landesschulinspektor treten.

2. Anpassung an die Rechtslage nach dem Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes regelt grundsätzlich die Zugehörigkeit zum Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule nach dem Wohnort, bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern ist der Standort des Lehrbetriebs maßgeblich.

Die berufliche Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, wie sie nach dem Berufsausbildungsgesetz vorgesehen ist, ist bis zum Inkrafttreten des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, im Zuge dessen ua. auch § 13 Abs. 7 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes geändert wurde, unberücksichtigt geblieben.

Über dieses Bundesgesetz wurde nun einerseits eine Klarstellung in der Form herbeigeführt, welche Sprengelzugehörigkeit besteht, wenn Firmensitz (Zentrale) und tatsächliche Ausbildungsstätte örtlich auseinander fallen oder während der Ausbildung mehrere Ausbildungsstätten eines Betriebs durchlaufen werden; andererseits wurden grundsatzgesetzliche Regelungen zur schulischen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler mit (überbetrieblichen) Ausbildungsverträgen herbeigeführt.

Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben erfordern nun eine ausführungsgesetzliche Umsetzung im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992.

3. Laiensenate im Bereich des Lehrerdienstrechts:

Nach der geltenden Rechtslage entscheidet das Landesverwaltungsgericht gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz grundsätzlich durch Einzelrichter.

Der Begutachtungsentwurf enthielt in den Angelegenheiten des Lehrerdienstrechts eine Regelung, die für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht die Einrichtung von Laiensenaten vorsah. Diese Variante wurde (gegenüber der Variante "Einzelrichter") öffentlich zur Diskussion gestellt.

Allerdings wurde nach der Begutachtung des Gesetzentwurfs auf Grund der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst relevierten kompetenzrechtlichen Bedenken von einer Übernahme dieser Gesetzesbestimmung in die Regierungsvorlage abgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthält sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. In diesen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

3. Änderung des Oö. Schulaufsichtsgesetzes 1998:

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist Landessache.

Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das Bundes-Schulaufsichtsgesetz; das Ausführungsgesetz dazu ist das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998, das nunmehr entsprechend angepasst werden muss.

4. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten.

Das Ausführungsgesetz dazu ist das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das daher novelliert werden muss.

5. Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes:

Die Kompetenz zur Erlassung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG; gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Gesetzespaket enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Da nach dem Entfall der Bezirksschulräte deren bisher vorgesehene Mitwirkung durch eine Mitwirkung des Landesschulrats ersetzt wird, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 8:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass an jeder öffentlichen Pflichtschule eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter bestellt wird.

Zu Art. III Z 1a und 1b:

Durch diese Änderung soll jeder vorschlagsberechtigten Fraktion die Möglichkeit eröffnet werden, auch eine Lehrervertreterin bzw. einen Lehrervertreter vorzuschlagen.

Zu Art. IV Z 10:

Im § 46 Abs. 1 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes wird von der grundsatzgesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeit, für Personen in Ausbildungsverhältnissen den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort der bzw. des Auszubildenden ausführungsgesetzlich festzulegen, in der Form Gebrauch gemacht, dass der Standort der Ausbildungseinrichtung als Indikator für die Sprengelzugehörigkeit gewählt wurde.

Entscheidend hiefür war - abgesehen von administrativen Schwierigkeiten, die ein Auseinanderfallen von Schülerinnen und Schülern aus Lehrbetrieben und von Schülerinnen und Schülern aus Ausbildungseinrichtungen mit sich bringen würde - , dass eine Sprengelzugehörigkeit nach dem Wohnort bei Schülerinnen und Schülern in ein und derselben Ausbildungseinrichtung zu unterschiedlichen Berufsschulen mit unterschiedlichen Einberufungszeiten geführt hätte.

Daneben scheint auch im Sinn einer Gleichbehandlung von Lehrlingen und Personen in Ausbildungseinrichtungen, die zum Besuch einer Berufsschule nach den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 verpflichtet oder berechtigt sind, eine standortbezogene Regelung geboten.

Zu Art. IV Z 13 und 14:

Die Änderungen im § 52 Abs. 2 und 3 resultieren aus dem Modus, den § 46 vorgibt und haben folglich nur redaktionellen Charakter.

Zu Art. VI (Inkrafttreten):

Die Bestimmung der Z 1, wonach Art. IV Z 10, 13 und 14 rückwirkend mit 1. September 2013 in Kraft treten, stützt sich auf Art. 4 Z 2 des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013.

Die Bestimmung der Z 2, wonach die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit 1. August 2014 in Kraft treten, stützt sich auf § 24 Abs. 7 Z 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2013.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das

Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2014), beschließen.

Linz, am 22. Mai 2014

Prim. Dr. AichingerObmann

Dipl.-Päd. AstleitnerBerichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2014)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986

- Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:
- 1. Im § 1 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 5, 6 und 7" durch das Zitat "§§ 6 und 7" ersetzt.
- 2. Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 3 bis 6" durch das Zitat "§§ 3 und 6" ersetzt.
- 3. § 2 Abs. 2 lit. c und d lauten:
 - "c) vor der Bewilligung des Diensttausches zwischen Inhabern schulfester Stellen ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören;
 - d) vor der Ausübung des Gnadenrechts ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
- 4. § 3 lit. c und d lauten:
 - "c) die Erstattung von Vorschlägen zur Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen an Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen;
 - d) die Erstattung von Ernennungsvorschlägen hinsichtlich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen (§ 6 Abs. 4 lit. b);"
- 5. Die §§ 4 und 5 entfallen.
- 6. § 6 Abs. 2 und 3 entfallen.

7. § 6 Abs. 4 lautet:

- "(4) Das Kollegium des Landesschulrats (§ 3) hat bei den dem Landesschulrat gemäß Abs. 1 zukommenden Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:
 - a) vor der Bewilligung des nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Diensttausches zwischen Landeslehrerinnen und Landeslehrern verschiedener Bundesländer ist das Kollegium zu hören;
 - b) vor Ernennungen von Landeslehrerinnen und Landeslehrern an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind vom Kollegium Ernennungsvorschläge einzuholen;
 - c) vor der Verleihung von Leiterstellen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen sind vom Kollegium Besetzungsvorschläge einzuholen;
 - d) vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von Leiterstellen an Volksund Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen ist, sofern die neuerliche Ausschreibung der Leiterstellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist, das Kollegium zu hören."

8. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- "(4) Die Leiterin bzw. der Leiter einer öffentlichen Pflichtschule hat, solange nicht nach § 18 Oö. Feuerpolizeigesetz eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter durch den Schulerhalter bestellt wird, für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen."
- 9. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge "Bezirksschulrates bzw.".
- 10. Im § 7 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "nach §§ 5 oder 6".
- 11. § 8 lautet:

"§ 8 Oberbehörde

In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Landesschulrat die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen

- (1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen gemäß § 66 LDG 1984 wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.
 - (2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:
 - a) die Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident des Landesschulrats oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor des Landesschulrats oder im Falle deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter im Amt als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
 - b) die Landesschulinspektorin (die Landesschulinspektorinnen) bzw. der Landesschulinspektor (die Landesschulinspektoren) oder deren bzw. dessen Vertreterinnen bzw. Vertreter;
 - c) je vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksund Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen.
- (3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen, der andere für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen zuständig ist. Jeder Senat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der zuständigen Landesschulinspektorin bzw. dem zuständigen Landesschulinspektor sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen oder vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden, der zuständigen Landesschulinspektorin bzw. des zuständigen Landesschulinspektors und von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende gibt ihre bzw. seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung einer als Landeslehrerin angestellte Religionslehrerin bzw. eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, hat anstelle einer bzw. eines durch Los auszuscheidenden bestellten Vertreterin bzw. Vertreters der Landeslehrerinnen und Landeslehrer eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses der Kommission anzugehören."

13. § 10 Abs. 2 lit. b und § 14 Abs. 2 lit. b lauten:

"b) die zuständige Landesschulinspektorin bzw. der zuständige Landesschulinspektor oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter;"

14. Im § 10 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "des zuständigen Berufsschulinspektors" durch die Wortfolge "der zuständigen Landesschulinspektorin bzw. des zuständigen Landesschulinspektors" ersetzt.

15. § 13 lautet:

"§ 13

Disziplinarkommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen

- (1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 gegen Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen wird, sofern nach diesem Gesetz hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhang mit § 80 Abs. 3, 4 und 5 LDG 1984 nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist, beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission eingerichtet.
 - (2) Der Disziplinarkommission gehören an:
 - a) die Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident des Landesschulrats oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor des Landesschulrats oder im Falle deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter im Amt als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
 - b) die Landesschulinspektorin (die Landesschulinspektorinnen) bzw. der Landesschulinspektor (die Landesschulinspektoren) oder deren bzw. dessen Vertreterinnen bzw. Vertreter;
 - c) eine bzw. ein vom Landeshauptmann bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. bestellter rechtskundiger Bediensteter des Amts des Landesschulrats oder des Amts der Landesregierung oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin oder in gleicher Weise bestellter Vertreter;
 - d) je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volksund Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen.
- (3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amts des Landesschulrats oder des Amtes der Landesregierung eine Disziplinaranwältin bzw. ein Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl deren bzw. dessen Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen.
- (4) § 9 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bzw. der rechtskundige Bedienstete jedem der beiden Senate angehört und auch ihre bzw. seine Anwesenheit zur Beschlussfähigkeit der Senate erforderlich ist."

16. § 17 Abs. 2 erster Satz entfällt; der bisherige zweite Satz lautet:

"Bei der Erstattung der Vorschläge der Zentralausschüsse an die Landesregierung sind die Mandatsverhältnisse in den vorschlagenden Organen der Lehrerpersonalvertretung auf Grund der letzten Personalvertretungswahl zu berücksichtigen."

17. § 17 Abs. 11 bis 13 lauten:

- "(11) Die Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommissionen haben die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen und diesem die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlussfassung durch die Kommission eine Stellungnahme abzugeben.
- (12) Der Beschluss der Disziplinarkommission auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 92 Abs. 2 LDG 1984 ist dem Landesschulrat zuzustellen.
- (13) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist von der Disziplinarkommission innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung dem Landesschulrat zuzustellen."

18. Dem § 17 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Kommission und die Disziplinaranwältinnen bzw. die Disziplinaranwälte (deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Funktion entfallen."

19. § 18 entfällt.

20. Im § 19 entfällt die Wortfolge "und die Vorsitzenden der Bezirksschulräte".

Artikel II Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBI Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 5/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 7 entfällt die Wortfolge ", und zwar bis zu drei Tage durch Verordnung des Bezirksschulrates, darüber hinaus".
- 2. Im § 3 Abs. 1, 2 und 3 letzter Satz wird jeweils das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrats" ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 3 erster Satz und im § 4 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Verordnungen des Landesschulrats sind nach den für die Schulbehörden des Bundes geltenden Vorschriften kundzumachen."

Artikel III Änderung des Oö. Schulaufsichtsgesetzes 1998

Das Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), LGBI. Nr. 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Eintragungen zum 2. Hauptstück (§§ 8 bis 12).

1a. Im § 3 Abs. 2 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "dabei kommt jeder Fraktion das Recht zu, zumindest eine Lehrervertreterin bzw. einen Lehrervertreter vorzuschlagen, solange die Bestellung der Mitglieder in die nach § 7 einzurichtenden Sektionen weiterhin möglich bleibt."

- 1b. Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort "Dabei" durch das Wort "Weiters" ersetzt.
- 2. Die §§ 8 bis 12 entfallen.
- 3. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und § 8 Abs. 3".
- 4. Im § 13 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge "und der Kollegien der Bezirksschulräte".
- 5. Im § 13 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", sowie für den Vorsitzenden des Bezirksschulrates (§ 13 Abs. 1 und 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes)".
- 6. Im § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 und 4 entfällt jeweils die Wortfolge "oder eines

Bezirksschulrates".

7. § 14 Abs. 2 entfällt.

8. Im § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge ", dessen Sektionen und des Kollegiums des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "und dessen Sektionen" ersetzt.

9. Im § 14 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "bzw. deren Parteisummen im Bezirk".

10. Im § 14 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "bzw. Parteisummen im Bezirk".

11. § 14 Abs. 6 lautet:

"(6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Fraktionen auf ein stimmberechtigtes Mitglied den gleichen Anspruch haben, tritt an die Stelle der Mandate die Höhe der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Parteisummen, im Übrigen der Losentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesschulrats; das Los ist in Anwesenheit je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der im Landtag vertretenen Parteien zu ziehen."

12. § 16 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Landesregierung hat die Namen der bestellten bzw. entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesschulrats mitzuteilen und die jeweilige Zusammensetzung des Kollegiums, wenn es die bestellten und entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) betrifft, in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen."
- 13. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte" durch die Wortfolge "in das Kollegium des Landesschulräts" ersetzt.
- 14. Im § 17 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "der Kollegien".
- 15. Im § 17 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 und § 18 Abs. 6 erster Satz entfällt jeweils die Wortfolge "des in Betracht kommenden Kollegiums".

16. Im § 17 Abs. 2 Z 6 entfällt die Wortfolge "bzw. eines Bezirksschulrates".

- 17. § 19 Abs. 3 entfällt.
- 18. § 20 Abs. 2 und 4 entfallen.
- 19. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "bzw. in den Kollegien der Bezirksschulräte".
- 20. Im § 21 Abs. 1 entfällt das Wort "zuständige".
- 21. Im § 22 wird die Wortfolge "Ist ein Kollegium" durch die Wortfolge "Ist das Kollegium" ersetzt.
- 22. Im § 23 wird die Wortfolge "Die Mitglieder der Kollegien" durch die Wortfolge "Die Mitglieder des Kollegiums" ersetzt; die Wortfolge "und die Vorsitzenden der Kollegien des Bezirksschulrates" entfällt.

Artikel IV Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

- Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LBGl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:
- 1. Im § 1 Abs. 3 erster Satz, § 9 Abs. 3 erster Satz, § 12a Abs. 2 erster Satz, § 15c Abs. 2 erster Satz und § 21 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Bezirksschulrats" durch das Wort "Landesschulrats" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
- "Sie hat vor Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter sowie den Landesschulrat (Kollegium) zu hören."
- 3. Im § 3b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "2012/2013 und 2013/2014" durch die Wortfolge "2014/2015 und 2015/2016" ersetzt.
- 4. Im § 3b Abs. 1 zweiter Satz, § 40 Abs. 3 zweiter Satz und § 47 Abs. 6 erster Satz wird jeweils

das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

- 5. Im § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 15f Abs. 1 und § 23 Abs. 1 erster Satz entfällt jeweils die Wortfolge ", des Bezirksschulrats".
- 6. Im § 13 Abs. 2 erster Satz, § 15d Abs. 2 erster Satz und § 17 Abs. 7 entfällt jeweils die Wortfolge ", des Bezirksschulrats (Kollegium)".
- 7. Im § 28 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates".
- 8. Im § 40 Abs. 4 wird die Wortfolge "sind der Landesschulrat und der nach dem Sitz der Schule in Betracht kommende Bezirksschulrat" durch die Wortfolge "ist der Landesschulrat" ersetzt.
- 9. § 44 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Für die öffentlichen Polytechnischen Schulen gilt § 40 sinngemäß."

10. § 46 Abs. 1 lautet:

- "(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuchs, wohnen. Bei Lehrlingen ist statt des Wohnorts der Betriebsstandort und bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich. Bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Standort der Ausbildungseinrichtung."
- 11. Im § 48a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "Feststellungen des Bezirksschulrats zum sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985)" durch die Wortfolge "Feststellungen des Landesschulrats zum sonderpädagogischen Förderbedarf" ersetzt.
- 12. § 48a Abs. 5 entfällt.

13. § 52 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Für die Vervielfachung der Kopfquote (§ 51 Abs. 2) ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler maßgeblich, die in den Gemeinden nach den Lehr- und Ausbildungsverträgen ihre

(Haupt-)Betriebsstätte bzw. den Standort ihrer Ausbildungseinrichtung haben."

14. Im § 52 Abs. 3 Z 1 entfällt der Klammerausdruck "(Betriebsort)".

15. § 58 Abs. 3 vierter Satz lautet:

"Im Bewilligungsverfahren ist der Landesschulrat zu hören."

Artikel V

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LBGI. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge "nach dem Hauptwohnsitz des Schülers zuständigen Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

Artikel VI Inkrafttreten

- 1. Art. IV Z 10, 13 und 14 treten rückwirkend mit 1. September 2013,
- 2. alle übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 1. August 2014 in Kraft.